



01 AUG. 1995
RAe St. und u. a. P.

C/091

Verwaltungsgericht Potsdam
Beschuß

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn ████████ J. ████████ AE für Asylbewerber, Ruppiner Chaussee
19, 16761 Stolpe-Süd,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Beckmann & Partner,
Greifenhagener Straße 47,
10421 Berlin, (Az.: 402/95R08),

g e g e n

Landrat des Landkreises Oberhavel, PF 100145, 16501 Oranienburg,

Antragsgegner

w e g e n Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
am 27. Juli 1995

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Palm,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Graf,
die Richterin Stüker-Fenski

b e s c h l o s s e n:

Der Antragsgegner wird im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zu ermöglichen, im SPAR-Markt Saueremann in Stolpe-Süd weitere Waren für den Monat Juli 1995 im Wert von insgesamt 109,95 DM einzukaufen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Antragsgegner.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 109,95 DM festgesetzt.

Dieser Beschluß soll vorab den Beteiligten fernmündlich bekanntgegeben werden.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

Gründe:

Der am 21. Juli 1995 bei dem Verwaltungsgericht sinngemäß gestellte Antrag gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO). Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, daß der Antragsteller glaubhaft und nachvollziehbar angegeben hat, nur noch Waren im Werte von 5,01 DM für den Monat Juli in dem SPAR-Laden Saueremann in Stolpe-Süd einkaufen zu können zum Stichtag 14. Juli 1995, was erkennbar zum Bestreiten seines Lebensunterhaltes für den Monat Juli unzureichend ist. Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus den §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG in Verbindung mit §§ 120 Abs. 1, 12 Abs. 1, 22 Abs. 1 BSHG.

Eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die unbar gewährten Leistungen - wie vorliegend geschehen - zu kürzen, besteht nicht. Ziffer II 3.6 Runderlaß zur Durchführung des AsylbLG des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 3. März 1994 (V. 6 - 4822.2) ist somit eine rechtswidrige Verwaltungsvorschrift, da sie im Widerspruch zu den Vorschriften des AsylbLG und des BSHG steht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 154, Abs. 1 VwGO, 188 Satz 2 VwGO, 13 Abs. 2 und 20 Abs. 3 GKG, 146 Abs. 4 in Verbindung mit 131 Abs. 2 VwGO.

Palm

Dr. Graf

Palm

Richterin
Stüker-Fenski ist
wegen dienstlich
bedingter Abwesenheit
daran gehindert, die
Beschlußgründe zu
unterschreiben.

Pressemitteilung:

Verwaltungsgericht Potsdam erklärt Verwaltungsvorschriften des Brandenburger Sozialministeriums betreffend Sozialleistungen an Asylbewerber teilweise für rechtswidrig

Praxis der Sozialämter, Asylbewerbern die Sozialleistungen anteilig zu kürzen wenn sie erst nach dem 10. des laufenden Monats erstmalig einkaufen gehen, ist rechtswidrig

Ein Bürgerkriegsflüchtling aus Liberia, der im Lande Brandenburg geduldet wird, hatte mit einem einstweiligen Rechtsschutzantrag vor dem Verwaltungsgericht Potsdam Erfolg. Das Gericht verpflichtete die Behörde, dafür zu sorgen, daß eine rechtswidrige Leistungskürzung in Höhe von 109,95 DM unverzüglich rückgängig gemacht wird.

Das Sozialamt gewährte dem Liberianer für den Monat Juli 1995 Sachleistungen im Wert von 340,83 DM nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für diesen Betrag konnte er in einem Lebensmittelgeschäft (Magazin) direkt bei seiner Unterkunft einkaufen. Am 11. Juli 1995 tätigte er den ersten Einkauf des Monats. Die Einkaufsquittung wies zu seiner Überraschung einen Abzug 'wegen Terminüberschreitung' in Höhe von 109,95 DM auf. Nach einem weiteren Einkauf am 14. Juli verfügte er für den laufenden Monat nur noch über 5,01 DM. Das zuständige Sozialamt hatte den Magazinbetreiber angewiesen, bei allen

Leistungsempfängern anteilige Kürzungen vorzunehmen, wenn sie erst nach dem 10. des Monats erstmalig einkaufen. Diese Kürzungsregelung entspricht einer Anordnung im Runderlaß zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes der Brandenburger Sozialministerin Hildebrandt.

Der Liberianer, der nicht mehr wußte, wovon er den Rest des Monats leben sollte, beantragte beim Verwaltungsgericht Potsdam eine einstweilige Anordnung.

Durch unanfechtbaren Beschluß vom 27.7.1995 verpflichtete das Gericht das zuständige Sozialamt dazu, den Magazinbetreiber anzuweisen, dem Liberianer noch im Juli für weitere 109,95 DM einkaufen zu lassen (Aktenzeichen: VG Potsdam 7 L 1409/95). Der Liberianer erhielt so vor dem letzten Juli-Wochende die ihm vorenthaltenen Lebensmittel.

Der Beschluß beleuchtet eine weitere Seite der restriktiven Sozialpolitik des Brandenburger Sozialministeriums. Ohne Rechtsgrundlage werden aufgrund des landesweit gültigen Runderlasses Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen ihnen gesetzlich zustehende Leistungen vorenthalten. Dieser Praxis hat das Verwaltungsgericht nun in einem Einzelfall einen Riegel vorgeschoben.

Aufgrund der verbindlichen Gerichtsentscheidung bleibt zu hoffen, daß das Sozialministerium den rechtswidrigen Runderlaß insoweit aufhebt.


Reimann, Rechtsanwalt